

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Täterschaft und Teilnahme

Bisher: Ein Täter alleine

Neu: Mehrere Personen
an Delikt beteiligt:

- Arbeitsteilig
- Anstiftung
- Beihilfe
- Schreibtischtäter

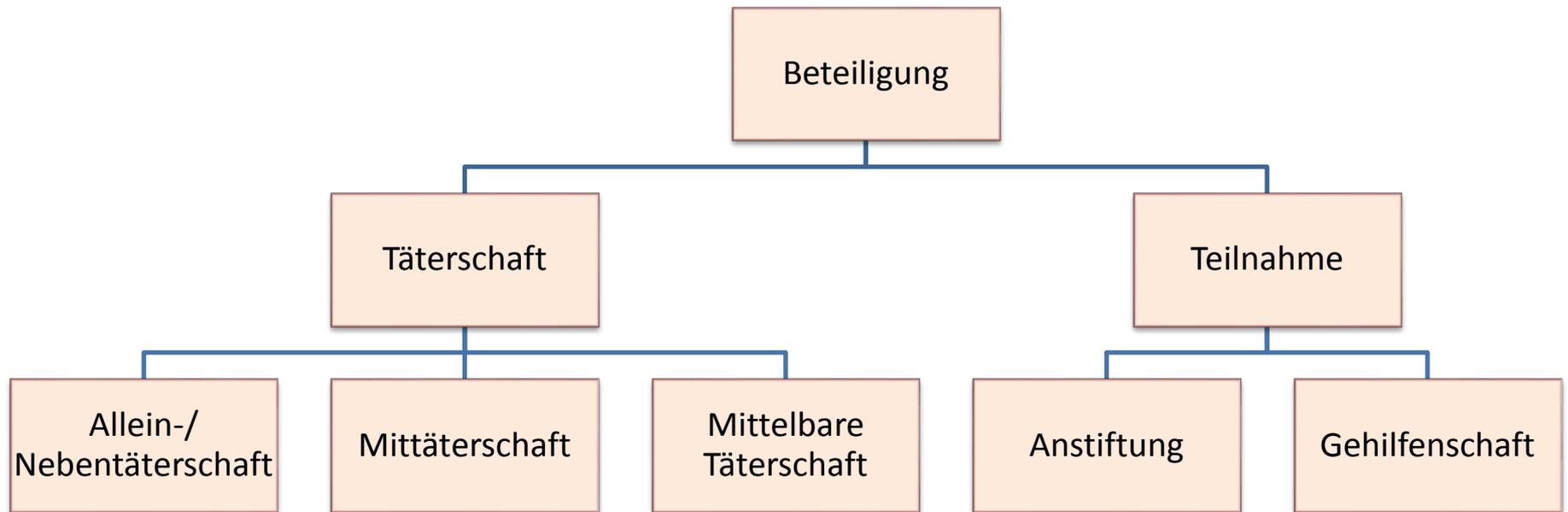


Täterschaft und Teilnahme

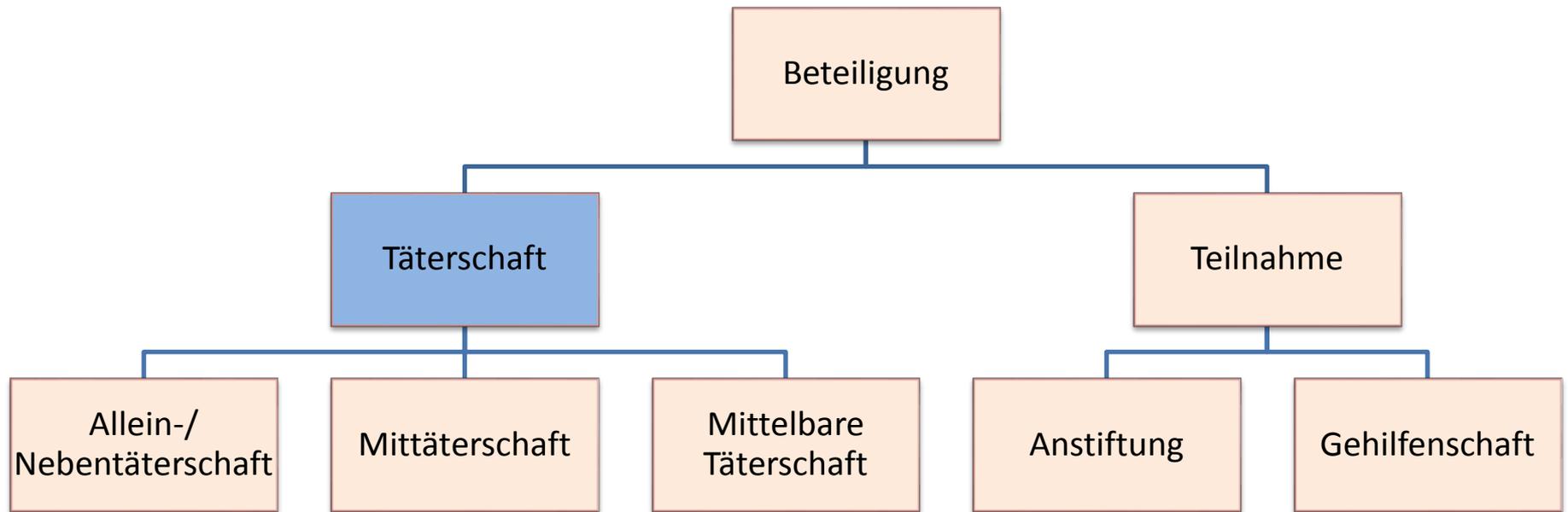
Mitgegangen
-
Mitgehangen?



Täterschaft und Teilnahme

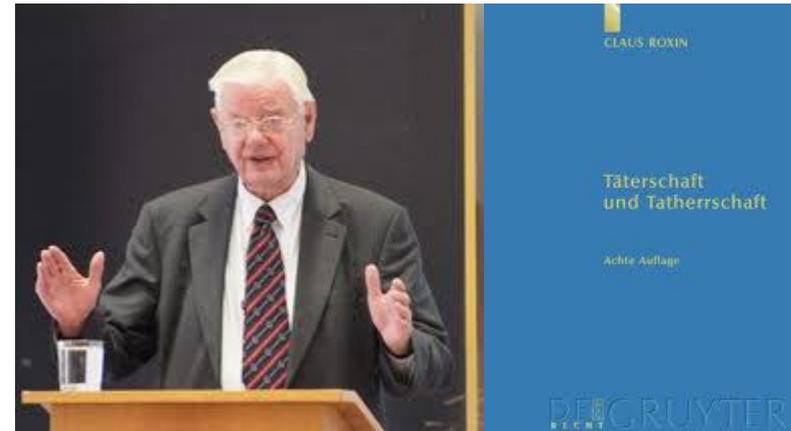


Täterschaft und Teilnahme



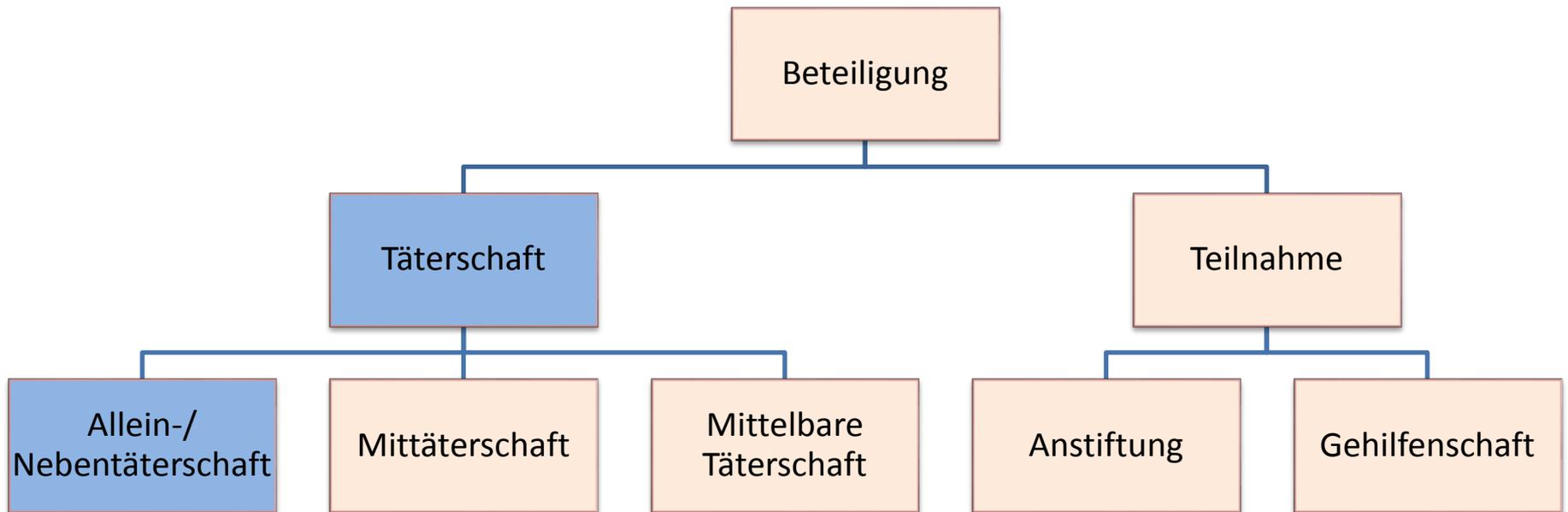
Täterschaft

- Täter ist, wer **Tatherrschaft** hat
- Zentralfigur des Deliktsgeschehens
- Tatherr und somit Täter ist, wer Geschehensablauf beherrscht und ihn steuern kann.



Claus Roxin

Täterschaft und Teilnahme



Allein-/Nebentäterschaft

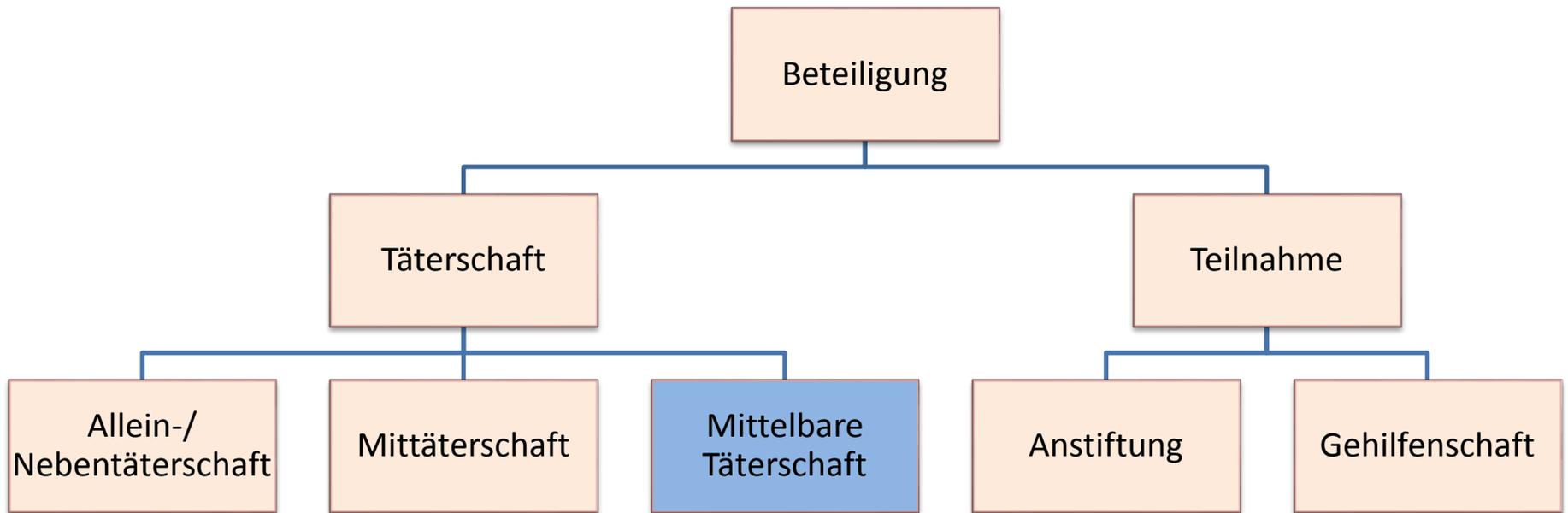
Alleintäterschaft

Nebentäterschaft:

- Mehrere Personen verursachen
- Unabhängig voneinander
- Gleichen Deliktserfolg
- Nebentäterschaft = mehrfache Alleintäterschaft



Täterschaft und Teilnahme



Mittelbare Täterschaft

Hintermann

(mittelbarer Täter)

begeht Tat, indem er

Vordermann

(Tatmittler)

als handelndes

«Werkzeug» einsetzt



Josef Stalin

Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit bei Vordermann: Handelt nicht volldeliktisch.



Mittelbare Täterschaft

Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
 - Sachverhaltsirrtum
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
 - «Vorderkind»
 - Verbotsirrtum
- Spezialfall:
vollverantwortlicher
Vordermann

Defizit beim Tatbestand

Defizit bei Rechtswidrigkeit

Defizit bei der Schuld

Kein Defizit

Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft

Defizit Tatmittler:
Kein Vorsatz

Fremde Koffer



Hintermann



Vordermann



Auto Hinterm.



Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterin:
Tatherrschaft Art. 183

Zeugin

Unmittelbare Täterin
Art. 303 StGB

Defizit Tatmittler:
Kein Vorsatz oder
ErlaubnisTB-irrtum

Richter

Unschuldiger
im Gefängnis



Falsches Zeugnis



Verurteilung



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 111

Hintermann
Arzt



Gift im Insulin



Defizit Tatmittler:
Sachverhaltsirrtum

Vordermann
= Opfer



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 139

Defizit Tatmittler:
Schuldunfähigkeit

Kinderhändler
Hintermann

«Vorderkind»

Bettel-/
Diebestouren



Maman



Jamal



Nötigungsnotstand

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft Art. 140

Geiselnnehmer



Defizit Tatmittler:
Schuld- Nötigungsnotstand

Einbrecher



Mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter:
Tatherrschaft Art. 26 TSG

Hintermann

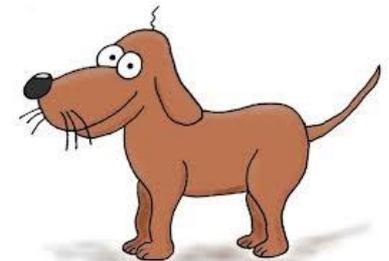


Defizit Tatmittler:
Schuld – Verbotsirrtum

Vordermann



Streunender
Hund



Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft § 13 ÜSG/LU

Mittelbarer Täter
Hintermann



Freudenschüsse OK

Defizit Tatmittler:
Schuld - Verbotsirrtum

Tatmittler
Vordermann



Fall Russisch Roulett



Mittelbare Täterschaft?

Katzenkönig-Fall

- Peter P., Barbara H. und Polizeibeamter Michael R. lebten zusammen in einem von «Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben» geprägten «neurotischen Beziehungsgeflecht»
- Barbara H. wollte Anneliese N., die Ehefrau ihres Exfreundes, liquidieren



BGHSt 35,347

Katzenkönig-Fall

- Peter P. und Barbara H. überzeugten den leicht beeinflussbaren Polizeibeamten Michael R. von Existenz eines „Katzenkönigs“, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe.



BGHSt 35,347

Katzenkönig-Fall

- „Katzenkönig“ verlange von R. ein Menschenopfer in Gestalt von N.
- Sonst würden Millionen von Menschen vom „Katzenkönig“ vernichtet
- R. stach N. in deren Blumenladen nieder.
- N. überlebte schwer verletzt.



BGHSt 35,347

Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft

Defizit Tatmittler:
Schuld – **vermeidbarer**
Verbotsirrtum



Peter P.



Barbara H.

Menschenopfer



Michael R.



Annemarie N.

Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft Art. 21 aUWG

Defizite Tatmittler/in:
Schuld – Verbotsirrtum

CEO
Hintermann

Filialleiter
Vordermann

Verkäuferin
Vorderfrau



Soldes!



Soldes!



Mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täter:
Tatherrschaft Tötung

Günter Schabowski
Hintermann



Kein Defizit Tatmittler:
Volldeliktische Tötung

Mauerschützen
Vordermann



DDR Flüchtlinge



Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

Der Hintermann eines uneingeschränkt schuldhaft handelnden Täters kann dann mittelbarer Täter sein, wenn er durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst...



Günter Schabowski
BGH 40, 270

Mittelbare Täterschaft bei organisiertem Machtapparat

«Bei Tätern, die im Rahmen organisatorischer Machtapparate gehandelt haben, soll ... der Hintermann ... mittelbarer Täter sein, weil die **Fungibilität** des Tatmittlers dem Schreibtischtäter die Tatherrschaft verleihe»



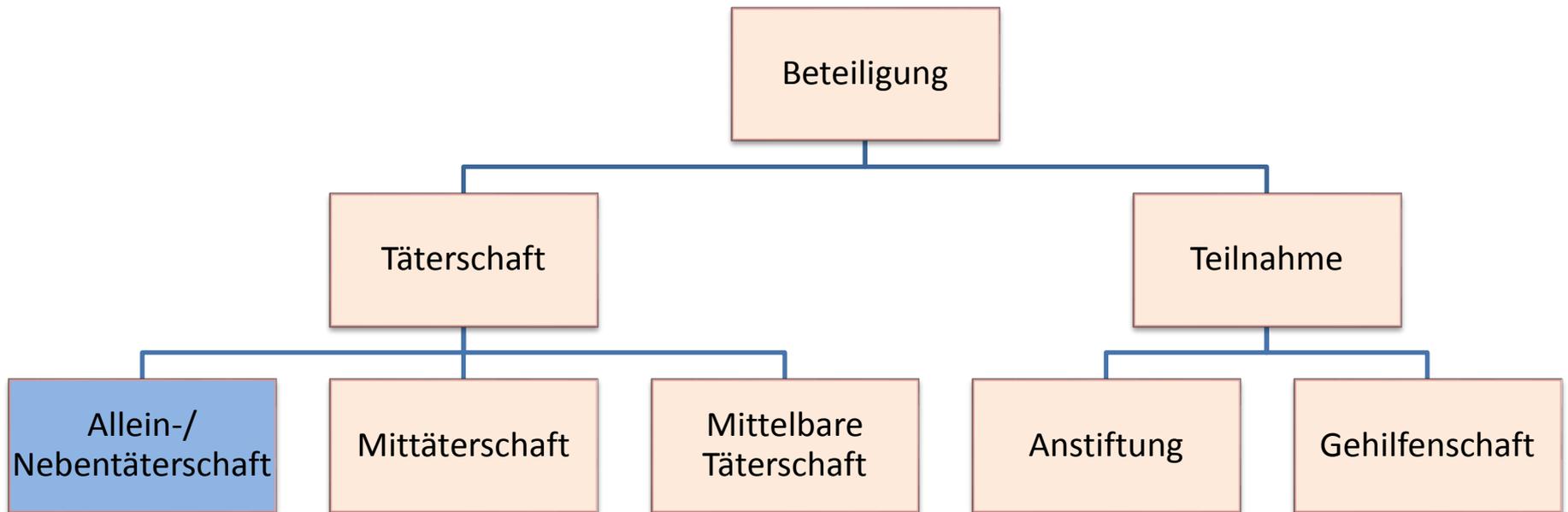
BGH 40, 218

Keine mittelbare Täterschaft

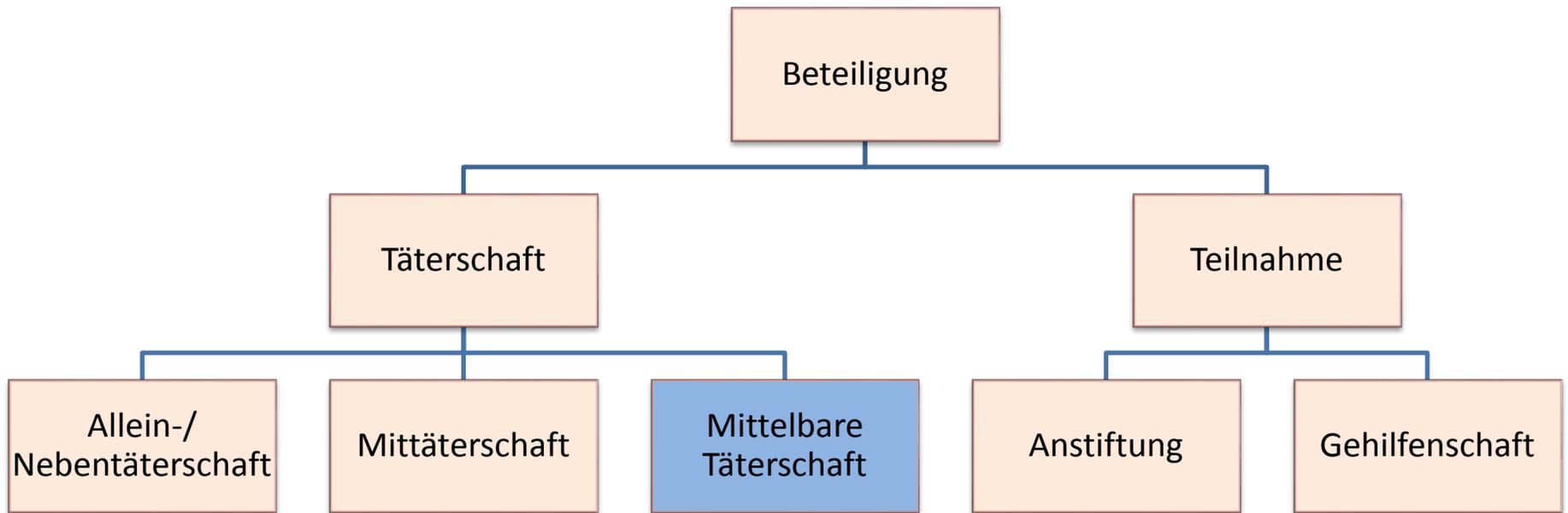
- Jugendlicher wird gezielt von Sprungturm gestossen
- Fällt auf direkt darunter schwimmendes Kind
- Normal: Mensch als handelndes Werkzeug
- Hier: Mensch als Waffe
- Keine Handlung
- Könnte auch Stein sein



Täterschaft und Teilnahme



Täterschaft und Teilnahme



Zusammenfassung

Mittelbare Täterschaft

- Vordermann steht unter bestimmendem Einfluss des Hintermanns
- Tatherrschaft des Hintermanns
- Defizit: Vordermann handelt i.d.R. nicht volldeliktisch.



Zusammenfassung Mittelbare Täterschaft

Mögliche Defizite:

- Vordermann handelt ohne Vorsatz
 - Sachverhaltsirrtum
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann handelt ohne Schuld
 - «Vorderkind»
 - Verbotsirrtum/Nötig.N.
- Spezialfall:
vollverantwortlicher Vordermann

Defizit beim
Tatbestand



Defizit bei
Rechtswidrigkeit



Defizit bei
Schuld



Kein Defizit



Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Keine mittelbare Täterschaft

Hintermann: Zwar
Tatherrschaft, aber keine
Sondereigenschaft

Defizit Vorderfrau
Kein Vorsatz

Dammann

gibt sich als
Staatsanwalt aus

Verwaltungsbeamtin

